



I - Jugendamt / Jugendzentrum

Änderung der Richtlinien für die Gewährung wirtschaftlicher Leistungen im Rahmen von Hilfen nach dem KJHG

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Jugendhilfeausschuss	Ö	25.11.2010	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Die Richtlinien des Jugendamtes der Stadt Wipperfürth für die Gewährung wirtschaftlicher Leistungen im Rahmen von Hilfen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz werden in der als Anlage I beigefügten Fassung mit Wirkung vom 01.01.2011 beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Es sind Mehraufwendungen in Höhe von etwa 1.500 € jährlich zu erwarten. Dieser Betrag resultiert aus der Differenz der bisherigen Beihilfen und Zuschüsse, zu den neuen Sätzen, bezogen auf die Gesamtinanspruchnahme in 2010.

Demografische Auswirkungen:

Dieser Beschluss hat – soweit feststellbar – keine unmittelbaren Auswirkungen auf die demografische Entwicklung. Gleichwohl ist dieser Beschluss ein weiterer wichtiger Beitrag zu einer kinder- und familienfreundlichen Kommune.

Begründung:

Ziel: Vereinheitlichung von Beihilfen und Zuschüssen innerhalb des Oberbergischen Kreises

Das Sozialgesetzbuch VIII sieht in den Fällen der Fremdunterbringung von Kindern und Jugendlichen (Vollzeitpflege oder Heimunterbringung) neben der Sicherstellung des notwendigen Unterhaltes der Minderjährigen, bei wichtigen persönlichen Anlässen, auch die Möglichkeit der Gewährung einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor (§ 39 Abs. 3 SGB VIII). Hierbei handelt es sich unter anderem um Beihilfen für persönliche Anlässe, wie Geburt, Taufe, Kommunion, Konfirmation, wie auch um einmalige Beihilfen für die Erstausrüstung (Mobiliar, Bekleidung) bei der Aufnahme in eine Pflegestelle usw.

Diesen Anspruch der Hilfeempfänger hat die Stadt Wipperfürth mit Neubegründung eines eigenen Jugendamtes im Jahre 1999 durch entsprechende Richtlinien konkretisiert und bis heute (außer der reinen Euroumrechnung 2002) **nicht** verändert.

Mit der Einrichtung eigener Jugendämter haben sich im Oberbergischen Kreis in den vergangenen 11 Jahren unterschiedliche Beträge für die vorgesehenen Beihilfen und Zuschüsse entwickelt. Um zu einer einheitlichen Höhe derartiger Leistungen zu gelangen, wurde kreisweit eine Abstimmung unter den Bewilligungsstellen (Abteilung Wirtschaftliche Jugendhilfe) vorgenommen. Es wurden neue, variable Beträge vereinbart, die auf einer Abhängigkeit (Prozente) zu den Geldleistungen bei der Gewährung von Vollzeitpflege beruhen. Die Pflegesätze in der Vollzeitpflege werden jährlich den allgemeinen Teuerungsraten angepasst und sind somit dynamisch.

Die prozentuale Koppelung von Beihilfen und Zuschüssen an die dynamischen Pflegesätze hat eine Automatik zur Folge, die eine jährlich geringfügige Anpassung der Leistungen an die allgemeine Teuerungsrate bedingt. Somit findet im Laufe von Jahren und Jahrzehnten eine Berücksichtigung der allgemeinen Preissteigerungen statt, ohne dass es jeweils einer Richtlinienänderung bedarf.

Zur Verdeutlichung:

Statt der bisherigen jährlichen Ferienbeihilfe in Höhe von 153,39 € (starrer Betrag seit 1999), wird nun die Umschreibung „Beihilfe in Höhe von 40 % der materiellen Aufwendungen der 2. Altersstufe“ verwendet. Diese Umschreibung würde bei dem derzeit in der 2. Altersstufe festgelegten materiellen Aufwand von 525,00 € einen Betrag in Höhe von 210,00 € ergeben. Bei zu erwartender Anhebung der Pflegesätze zum Jahreswechsel um beispielsweise 15,00 €, würde der neue Betrag im Jahr 2011 danach 216,00 € ausmachen.

Mit den neuen pauschalierten Sätzen passen sich die Jugendämter überwiegend der Handhabung des Oberbergischen Kreises an. Die Umstellung bedingt eine größtenteils moderate Anhebung der Beihilfen. Da die Inanspruchnahme der Leistungen relativ selten erfolgt, wird mit der Anhebung der Beträge keine erhebliche Kostenbelastung erwartet. Die Abhängigkeiten wurden so gewählt, dass das Ergebnis entweder in etwa den bisherigen Beihilfen oder der gesamtwirtschaftlichen Preisentwicklung entspricht.

Durch die kreisweite Angleichung der Leistungen werden zudem unterschiedliche Beihilfen innerhalb einer Pflegefamilie (je nach Zuständigkeit verschiedener Jugendämter) vermieden.

Die besagten Richtlinien sind unter Berücksichtigung der vorgesehenen Änderungen in der **Anlage I** beigefügt. Hierbei werden die Änderungen durch Kursivschrift hervorgehoben.

Zur Veranschaulichung enthält die **Anlage II** eine Liste der möglichen Beihilfen und Zuschüsse, mit den neu ermittelten Beträgen. Dahinter stehen zum Vergleich die bisherigen Beihilfe- und Zuschussbeträge der Stadt Wipperfürth.

